

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover



**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Nds. Kultusministerium
Herrn Wolfgang Köhler
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Bearbeitet von
Friederike Eilers
E-Mail
Friederike.Eilers@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
16.07.2021

Stellungnahme des NLJHA zur V e r o r d n u n g zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG)

Sehr geehrter Herr Köhler,

der NLJHA bedankt sich für die Möglichkeit, zur DVO-NKiTaG Stellung nehmen zu können.

Das NKiTaG wurde am 06.07.21 im Nds. Landtag verabschiedet und wird zum 01.08.21 in Kraft treten. Die DVO zum NKiTaG, die Regelungen zu Integration, Landesfinanzhilfe, Raumgrößen, Verfügungszeiten, Bedarfsplanung u.v.m. enthält, wird nicht zeitgleich in Kraft treten können. Es wird eine zeitliche Lücke geben, in der weder die alten Durchführungsverordnungen, noch die neue DVO Gültigkeit haben wird. Es entsteht die Frage, auf welcher Basis in diesem Zwischenraum beraten bzw. zum Beispiel über Betriebserlaubnisse entschieden werden wird.

Der Zeitdruck für die Verabschiedung ist zwar nachvollziehbar hoch, aber die Verkürzung der Anhörung wird dem Beteiligungsverfahren nicht gerecht. Der Vergleich, die Prüfung und das Nachvollziehen sind eine zeitliche Herausforderung. Es ist im Rahmen einer differenzierten Durcharbeitung, ergänzt um die notwendigen Abstimmungen und Diskussionen innerhalb des NLJHA, kaum möglich, eine solch komplexe und für die Kita-Praxis maßgebliche Verordnung umfassend zu bewerten. Die verkürzte Anhörung erhöht die Gefahr, dass Regelungen manifestiert werden, die möglicherweise gar nicht intendiert waren, die aber durch den Zeitdruck nicht aufgefallen sind.

Der NLJHA hat sich auch in dieser Legislaturperiode bereits in einer Reihe von Positionspapieren und Stellungnahmen zu wichtigen fachlichen Verbesserungen der Rahmenbedingungen in Kitas und zu Strategien gegen den Fachkräftemangel geäußert. Ein Überblick über notwendige Maßnahmen, die im neuen NKiTaG und der neuen DVO mehrheitlich keine Berücksichtigung gefunden haben, findet sich im Positionspapier zum Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen. Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme daher weitestgehend auf die konkreten Veränderungen durch die neue DVO zum NKiTaG und führen nicht aus, welche weitergehenden Verbesserungen aus unserer Sicht notwendig wären.

Wir begrüßen die Zusammenführung der beiden bisherigen Durchführungsverordnung in einer einzigen DVO. Wir begrüßen außerdem Verbesserungen, die im Rahmen einer kostenneutralen Novellierung möglich waren, wie die Einführung eines integrativen Hortes, die Neuberechnung der Hort-Finanzhilfe oder die Aufnahme der Waldkindergärten in die DVO.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 30 - 32
30175 Hannover

Öffnungszeiten
Montag – Freitag
09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0511 89701 - 0

Bankverbindung
IBAN: DE58 2505 0000 1900 1525 17
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail PoststelleLSHannover@ls.niedersachsen.de

Das Gesetz und die DVO bilden die Grundlage für die tagtägliche Arbeit – wir wünschen uns eine einfache Sprache und eindeutige Formulierungen, insoweit diese trotz der komplexen, juristischen Sachlagen möglich sind.

Im NKiTaG sind im § 39 mehrere Bereiche für die DVO angekündigt, die im jetzigen Entwurf fehlen. Dazu gehören Fachberatung, Fortbildung und die Kooperation zwischen Schule und Kita („Kooperativer Hort“).

Der NLJHA nimmt zu den einzelnen Paragraphen der DVO wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Aus Sicht des NLJHA ist die Stellungnahme zu den Regelungen zur Integration von Kindern mit Behinderung (§§16-22) zum jetzigen Zeitpunkt erschwert, da im Zusammenhang mit der BTHG-Umsetzung und den laufenden Verhandlungen der Vertragspartnerinnen der Eingliederungshilfe, maßgebliche Veränderungen gerade in der Entstehung sind. Die Komplexität der rechtlichen Bedingungen und die verschiedenen Zuständigkeiten stehen aus unserer Sicht nicht durchgehend im Einklang mit den Regelungen in der neuen DVO.

Wir begrüßen, dass der DVO-Entwurf den Versuch unternimmt, eine Verbesserung der jetzigen Regelung zu schaffen und sich der Problematik der Einzelintegration, der Integration im Hort und der der Krippe annimmt und Mindeststandards festlegt. Aus unserer Sicht müssen eine Reihe von Detailfragen bzgl. der Integration zwischen dem Kultusministerium und den kommunalen Spitzenverbänden geklärt werden, bevor sie in der jetzigen Fassung in der DVO zum NKiTaG veröffentlicht werden können.

§ 1 Erforderliche Räumlichkeiten

In § 1, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1: Der Satz ist missverständlich, denn auch eine Gruppe mit bis zu zehn Kindern muss über einen Gruppenraum verfügen.

§ 1, Abs. 1, Satz 1, Nr. 2: Eine Verbesserung stellt dar, dass die Vorhaltung von Ruhe- bzw. Rückzugsmöglichkeiten in allen Gruppen unabhängig von der Betreuungsdauer geregelt ist. Grundsätzlich stellt es aber ein Problem dar, wenn der knappe Raum auch für Rückzugsmöglichkeiten bzw. zurzelförderung genutzt werden soll. Die ohnehin problematische Integration eines Rückzugsbereiches in einem Gruppenraum findet statt ohne dass die Mindestgröße angehoben wird. Auch die Möglichkeit, dass eine Einrichtung nur einen Ruheraum für die gesamte Einrichtung vorhalten darf, ist pädagogisch eine Belastung. Ebenso wie die Regelung, dass eine Kita, unabhängig von der Anzahl der Gruppen, nur einen Sanitärbereich und nur einen Garderobenbereich bräuchte. Der Gesetzgeber verweist hier auf eine größere Flexibilität für die Träger. Diese Flexibilität ist aber durch den begrenzten Raum sehr eingeschränkt und kann zu Lasten der Kinder gehen. Für die anderen Kinder wird der Raum dadurch verkleinert und die Gestaltungsmöglichkeiten des Raumes eingeschränkt.

§ 2 Größe des Gruppenraums

Die räumlichen Mindeststandards wurden übernommen. Allerdings zeigen die Erfahrungen aus den letzten 20 Jahren, dass die Mindeststandards nicht ausreichend sind und Kinder mehr Platz benötigen. Den Platz, den die steigende Anzahl der Fachkräfte je Gruppe einnehmen, wird nach wie vor nicht berücksichtigt und ist mit einzuplanen. Den Absatz 4 halten wir für verzichtbar.

§ 3 Größe von Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern

Diese Regelung der höheren Bodenfläche für Kitas mit weniger als zehn Kindern kann zu dem Missverständnis führen, dass in diesen Gruppen die Raumstandards aus § 1 nicht gelten könnten. Wir empfehlen hier eine klarere Formulierung oder die Verschiebung zu §2. Die Bezeichnung „Kita mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern“ bezeichnet hier ausschließlich die kleinen, ein- gruppigen Kitas oder sind hier auch mehrgruppige Kitas gemeint, die eine Kleingruppe vorhalten?

§ 4 Außenfläche

Satz 2 ist u.E. nicht eindeutig formuliert.

§ 5 Bestandsschutz für räumliche Anforderungen und Außenflächen

Wir begrüßen den Bestandsschutz. Die Nicht-Umwandlung in Gruppenräume in Satz 2 scheint missverständlich formuliert.

§ 6 Ausnahmen von Anforderungen für Räumlichkeiten und Außenflächen im Einzelfall

Einzelfallentscheidungen zu Ausnahmen von Außenflächen sollten transparent sein. Es sollte veröffentlicht werden, nach welchen Kriterien Ausnahmen bewilligt werden bzw. wie der Fachdienst hierzu berät. Eine Aufweichung der Standards darf nicht die Folge sein.

§ 7 Größe der Gruppen

Hier werden die Gruppengrößen eindeutiger als bisher definiert.

§ 8 Außenstellen

Wir bewerten positiv, dass es Regelungen zu Außenstellen gibt und die zusätzlichen Leitungszeiten bis zu 5 Stunden wöchentlich erhöht werden können.

§ 9 Leitung mehrerer Kindertagesstätten

Wir begrüßen die Soll-Vorschrift, dass eine zweijährige Berufserfahrung und eine Leitungsbildung als Voraussetzung für die Leitungskraft eingeführt werden. Unklar bleibt u.E., ob eine Leitung, die zwei Einrichtungen mit mehr als vier Gruppen leitet, auch den verankerten Leitungszuschlag auslöst, der für die Leitung von vier und mehr Gruppen gilt (§12 NKiTaG (1), Satz2).

§ 10 Abweichende Regelungen für Kleine Kindertagesstätten

Wir begrüßen den Bestandsschutz für die bisherige Kleine Kindertagesstätte (KKT). Durch die Abschaffung der Betriebsform KKT und die Subsummierung aller Gruppenformen mit weniger als 11 Kindern entstehen in der DVO jedoch Missverständnisse, um welche Gruppenform es sich hier handelt. Außerdem werden in den Bemerkungen zum Gesetzestext Sonderregelungen formuliert, die sich aus dem Gesetz nicht ergeben. Wir halten die KKT in ihrer bisherigen Definition für eine erhaltenswerte Einrichtungsform.

§1 1 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen

Die Festschreibung wird im Grundsatz begrüßt. Der Einsatz geeigneter Personen soll nur in seltenen Ausnahmefällen möglich werden. Diese Regelung sollte für alle Kitas gleichermaßen gelten unabhängig von ihrer Größe, der Betreuungsdauer und dem Ort.

§§ 12-14 Besondere Regelungen für Waldkindergartengruppen

Wir begrüßen die Aufnahme der Waldkindergärten in die DVO. Allerdings bedauern wir, dass für die Waldkindergärten das Vorhalten einer warmen Mahlzeit ab 5 Stunden Betreuungszeit verpflichtend eingeführt werden soll, die für andere Einrichtungen weder im NKitaG noch in der DVO erwähnt werden. Wir sprechen uns dafür es, dies wie bisher nur als Empfehlung auszusprechen oder eine gesetzliche Formulierung zu finden, die den Waldkindergärten ermöglicht eine zweite Mahlzeit gemäß ihrem pädagogischen Konzept auch außerhalb des Bauwagens einzunehmen.

Wünschenswert wäre zudem eine regelmäßige Prüfung, inwieweit die zunehmenden Erfahrungen im Bereich der Integration in Waldkindergärten dafürsprechen, in begründeten Fällen auch mehr als ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf in einen Waldkindergarten aufnehmen zu können.

§ 15 Berechnung des zeitlichen Umfanges der Förderung in Hortgruppen

Mit der DVO wird eine nachvollziehbare und geeignete neue Berechnungsgrundlage für die Förderung der Hortgruppen festgelegt.

Wir begrüßen außerdem ausdrücklich die Regelung für einen integrativen Hort. Welche Auswirkungen es hat, dass das Land hier keine Erhöhung der Landesfinanzhilfe vornimmt, ist angesichts der Umstellung der Gesamtfinanzierung durch das BTHG zurzeit nicht einschätzbar.

Wir bedauern, dass die Evaluationsergebnisse aus dem Modellprojekt „Kooperativer Hort“ noch nicht in der DVO implementiert worden sind und damit keine Regelungen geschaffen werden, die das im NKiTaG formulierte Ziel einer engeren pädagogischen Verzahnung von Hort und Ganztagsgrundschule näherbringen.

§§ 16-22 Integration

Siehe Vorbemerkung

§§ 22-25 Finanzhilfe

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, sind hier ein Teil der bisherigen Regelungen mehr oder weniger unverändert bzw. nur redaktionell angepasst übernommen worden, sei es direkt in das NKiTaG oder in die DVO-NKiTaG. Die Regelungen in §§ 22 Abs. 2 bis 4 sehen zusätzliche Finanzhilfen für Personalausgaben vor. Dies wird begrüßt.

Gem. § 22 ist als Dynamisierungsfaktor der Finanzhilfepauschale des Landes weiterhin nur der Wert von 1,5 v. H. vorgesehen. Die Tarifsteigerungen im kommunalen Bereich haben in den letzten Jahren gerade im Erziehungsbereich deutlich darüber gelegen, so dass die finanzielle Beteiligung des Landes in der Kindertagesbetreuung an den Personalkosten des Kitapersonals reell kontinuierlich gesunken ist, auch wenn die tatsächlichen Gesamtaufwendungen im Landeshaushalt eine gegensätzliche Entwicklung aufzeigen. Über die Mittel des Gute-Kita-Gesetzes ist die jährliche Anpassung vorübergehend auf zumindest 2,5 v.H. gestiegen. Wünschenswert wäre eine Kopplung der Anhebung an die Tarifsteigerungen der Kommunen im Erziehungsbereich, zumindest aber eine dauerhafte Steigerung der Finanzhilfepauschale um wenigstens diesen Wert jährlich.

Zu begrüßen ist, dass in §24 eine regelmäßige konzeptionelle Fortschreibung des regionalen Sprachförderkonzeptes eingefügt wurde, die allerdings vom örtlichen Träger angeregt werden soll. Besser wäre es, wenn eine zweijährige Frist festgelegt würde, in der alle beteiligten Träger der regionalen Konzepte qualitative Entwicklungen evaluieren und weiterentwickeln.

In § 25 Abs. 1 ist die bisherige Antragsfrist („... bis zum Ende des Kindergartenjahres“) stark verkürzt (um 9 Monate) worden auf „... bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres“. Es stellt sich die Frage, ob diese starke Verkürzung von den Kita-Trägern in der Zeit des beginnenden neuen Kita-Jahres so umgesetzt werden kann und ob sich hier nicht mit der nach § 24 Abs. 1 Satz 5 notwendigen regelmäßigen Fortschreibung des Sprachförderkonzeptes (zeitliche) Konflikte/Kollisionen ergeben könnten.

Die in § 25 Abs. 3 neu eingeführte Berichtspflicht ist zur Umsetzung der Erstattungspflicht konsequent, wenn auch für den örtlichen Träger mit Mehraufwand verbunden.

Die Heranziehung der Bundesstatistik in § 27 zur Stichtagsfestlegung scheint naheliegend – es sei denn, es gibt auf Landesebene eine „bessere“ (weil aktuellere) Datengrundlage.

§§ 26-28 Kindertagespflege

Die Ausführungen in der DVO zur Ausgestaltung und Umsetzung nach § 18 NKiTaG der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem DJI Curriculum mit 160 UE erscheinen fachlich sinnvoll. Wünschenswert wäre, wenn in der DVO eindeutig die Zuständigkeit von Finanzhilfungsverfahren nach § 35 NKiTaG geregelt wird, z.B. welcher örtliche Träger für die Beantragung von Qualifizierungsmitteln berechtigt ist (Wohnsitz der Tagespflegeperson oder Ort der Betreuung relevant?).

Bei den Ausführungen zum § 26 Absatz 2 halten wir eine Ergänzung für fachlich angemessen. Zu den Inhalten von Fortbildungen wäre eine Ergänzung zur Gesundheits- und Selbstfürsorge für Kindertagespflegepersonen von Bedeutung.

Die Anpassung der Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale nach § 35 Absatz (2) NKiTaG an die Regelungen zur Finanzhilfe von Kindertagesstätten wird begrüßt.

Die in § 28 zum Ausdruck kommende Orientierung am Verfahren der Kita-Finanzhilfe (§§ 22, 23) erscheint angemessen.

§§ 29, 30 Bedarfsplanung

§ 29 enthält eine umfangreiche Regelung über vor Ort zu erhebende Daten (wobei die Art/Qualität der Daten, die zu erheben sind, nachvollziehbar erscheint).

Der damit einhergehende Arbeitsaufwand wird von den örtlichen Trägern und – da auf LK-Ebene die Versorgung mit Kita-Plätzen weit überwiegend (oder sogar flächendeckend?) von den kreisangehörigen Kommunen übernommen worden ist – von den Kommunen vor Ort (Städte, Einheitsgemeinden, Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) zu tragen – und damit auch zu finanzieren – sein.

Es wird begrüßt, dass auch die Bedarfe und Plätze der Kindertagespflege miterfasst werden sollen. Soweit für die Einführung und den laufenden Betrieb der gem. § 30 geplanten IT-Datenbank für die örtlichen Träger bzw. die Betroffenen vor Ort Aufwendungen entstehen (wie Anschaffung, Unterhaltung/Service, Schulungen usw.), sollte hier an eine Ausgleichsregelung gedacht werden.

§§ 31, 32 Schlussvorschriften

Die Regelung in § 31 (Finanzhilfe für Kinderspielkreise) orientiert sich an den bisherigen Regelungen. § 32 regelt das Inkrafttreten der DVO-NKiTaG zum 01.09.2021. Ggfls. entstehende Zeit-Lücken bedürfen einer Regelung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte
Vorsitzende